

Mandanteninformation

Juli 2024

Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen

Nachdem inländische Unternehmen bereits seit Anfang 2023 in den Lieferketten menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) zu beachten haben, zieht die EU nun mit einer Richtlinie nach und schafft auf dem Gebiet der Compliance in Lieferketten europaweit ein „level playing field“. Die am 24. Mai 2024 beschlossene Corporate Sustainability Due Diligence Directive („CSDDD“) macht weitreichende Anpassungen des LkSG erforderlich. Betroffene Unternehmen werden schon in naher Zukunft mit neuen Nachhaltigkeitspflichten konfrontiert werden.

I. Einleitung

Die Europäische Union hat mit der CSDDD ein europaweit einheitliches Regelungssystem zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen in Unternehmen und ihren Lieferketten geschaffen. Deutschland war seit dem G7-Gipfel im Juni 2015 Vorreiter und Antreiber der Entwicklung. Das deutsche Lieferkettengesetz war als „Blaupause“ für eine europäische Regelung gedacht. Nach Verabschiedung des deutschen Lieferkettengesetzes im Juni 2021 sollte nach Vorstellung der seinerzeit beteiligten Bundesministerien rasch eine europäische Regelung folgen, um so bald wie möglich ein *level playing field* zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen in Europa zu vermeiden. Die Europäische Kommission hat dem entsprechend im Februar 2022 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der Gegenstand kontroverser Diskussionen unter den Mitgliedsstaaten war. Nach komplizierten Triloggesprächen zwischen

Kommission, Parlament und Rat wurde im Dezember 2023 eine (vermeintliche) Einigung zur Richtlinie gefunden.

Bereits kurze Zeit später kündigten indes das Bundesfinanz- und das Justizministerium an, Deutschland werde dem Richtlinienvorschlag im Rat nicht folgen. Trotz verschiedener Nachbesserungen blieb die Bundesregierung bei diesem Standpunkt. Obwohl sich Deutschland bei der Abstimmung am 24. Mai 2024 im Rat der Stimme enthielt, wurde die Richtlinie verabschiedet.

Nahtlos an die Verabschiedung schloss sich, nicht zuletzt auch ausgelöst durch eine entsprechende Ankündigung des Wirtschaftsministers Robert Habeck, sodann die Debatte an, das deutsche LkSG, immerhin das Vorbild für die europäische Richtlinie,

bis zur Umsetzung der CSDDD einstweilen auszusetzen, um eine Mehrfachbelastung deutscher Unternehmen zu vermeiden.

II. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 dem Vorschlag einer Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (trotz der deutschen Enthaltung) zugestimmt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte am 24. Mai 2024 mit der Zustimmung des Rats der EU. Die CSDDD wurde am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die CSDDD ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber wird folglich das LkSG bis **Mitte 2026** den neuen Vorgaben anpassen müssen.

Die CSDDD gleicht in ihrem regulatorischen Grundansatz dem LkSG. Mehr noch als bereits das LkSG enthält auch die CSDDD an vielen Stellen **unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare oder schwammig formulierte Regelungen**, deren Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Hinzu kommt eine zivilrechtliche Haftung bei Sorgfaltspflichtverstößen, die, obwohl im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von Experten heftig kritisiert, ihren Weg in die Richtlinie gefunden hat.

Wenn es der deutsche Gesetzgeber mit dem Anliegen, Mehrbelastungen von den Unternehmen abzuwenden, ernst meint, sollte auf die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhebliche Sorgfalt verwendet werden. Anstelle einer undifferenzierten „Eins zu Eins“-Übernahme müssen die in der Richtlinie verbliebenen Spielräume, den Erfüllungsaufwand und die Bürokratiebelastung für die betroffenen Unternehmen zu mindern, identifiziert und konsequent ausgenutzt werden. Daneben müssen die unklaren Regelungsvorgaben und Rechtsbegriffe so weit konkretisiert werden, dass den Unternehmen eine rechtssichere Umsetzung der Richtlinie ermöglicht wird. Das LkSG weist in den genannten Punkten erhebliche Defizite auf. Im Interesse aller betroffenen Unternehmen sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen und durch die Neufassung des LkSG einen rechtsqualitativ besseren und für die Praxis

möglichst handhabbaren Rahmen für die Lieferketten-Compliance schaffen.

III. Überblick: Inhalt der CSDDD

Es folgt zunächst ein erster Überblick über den Geltungsbereich der Richtlinie (unter 1.) und deren sachlichen Anwendungsbereich, d.h. die geschützten Rechtspositionen und die von der CSDDD erfasste Aktivitätskette (unter 2.). Sodann werden die einzelnen Sorgfaltspflichten (unter 3.) und Regelungen zum Klimaschutz (unter 4.) erläutert sowie die Konzernregelungen (unter 5.), Unterstützungsleistungen der EU-Kommission (unter 6.), Sanktionen (unter 7.) und schließlich die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung (unter 8.) dargestellt. Dabei liegt das Augenmerk jeweils auf dem Anpassungsbedarf, den die CSDDD hinsichtlich des LkSG begründet.

1. Geltungsbereich

a. Persönlicher Anwendungsbereich

Die CSDDD gilt für Unternehmen, die nach den Vorschriften eines **EU-Mitgliedstaats** gegründet worden sind und im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 1.000 Beschäftigte aufwiesen und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. erzielten. Auf Unternehmen, die nach den Vorschriften eines **Drittstaates** gegründet worden sind, findet die CSDDD Anwendung, wenn sie im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von über EUR 450 Mio. in der Union erzielten. Zudem findet die CSDDD Anwendung auf Unternehmen, die zwar selbst den jeweiligen Schwellenwert nicht erreichen, aber **oberste Muttergesellschaft** einer Gruppe sind, die die einschlägigen Schwellenwerte überschreitet.

Des Weiteren werden EU-Unternehmen erfasst, die in der Union mit unabhängigen Drittunternehmen **Franchise- oder Lizenzvereinbarungen** abgeschlossen haben und im letzten Geschäftsjahr **Lizenzgebühren** von mehr als EUR 22,5 Mio. und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 80 Mio. erzielt haben oder die Muttergesellschaft einer Gruppe sind, auf die dies zutrifft. Entsprechendes gilt für Drittstaat-Unternehmen, die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe sind, die in der Union derartige Vereinbarungen abgeschlossen hat und in

dem Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr eine Lizenzgebühr von mehr als EUR 22,5 Mio. und einen Nettoumsatz von über EUR 80 Mio. in der Union erzielt hat. Voraussetzung ist jeweils, dass die Franchise- oder Lizenzvereinbarung eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleistet.

Nach den Erwägungsgründen der CSDDD müssen die einschlägigen Schwellenwerte für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns überschritten sein.

Bei der Berechnung des Nettoumsatzes einer obersten Muttergesellschaft dürften auch die Umsätze solcher konsolidierter Tochtergesellschaften einzubeziehen sein, die nicht in der EU gegründet worden sind.

Für das **LkSG** gilt seit dem 1. Januar 2024 ein Schwellenwert von 1.000 im Inland beschäftigten Arbeitnehmern, nicht aber auch ein zusätzlich anzuwendender umsatzbezogener Schwellenwert. Die CSDDD sieht damit für nach deutschem Recht gegründete Unternehmen engere Anwendungsvoraussetzungen vor. Dies bedeutet, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Unternehmen, die gegenwärtig dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen, vom Geltungsbereich der Richtlinie nicht erfasst sind.

Ob in die **Berechnung der Beschäftigtenzahl** inländischer Unternehmen nur im Inland bzw. der EU Beschäftigte oder auch in Drittstaaten Beschäftigte des Unternehmens einzubeziehen sind, regelt die CSDDD nicht ausdrücklich. In den Erwägungsgründen wird der Verzicht auf einen Arbeitnehmerschwellenwert

bei Unternehmen aus Drittstaaten damit begründet, dass der Beschäftigtenbegriff auf dem Unionsrecht beruhe und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könne. Es gebe keine kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern. Dies spricht dafür, bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl inländischer Unternehmen ebenfalls nur die innerhalb der EU Beschäftigten zu berücksichtigen. Ins nichteuropäische Ausland entsandte Beschäftigte könnten danach – wie auch schon nach dem LkSG – jedoch erfasst sein. Insoweit dürfte dem deutschen Gesetzgeber ein gewisser Umsetzungsspielraum zustehen.

b. Übergangsfristen

Die CSDDD sieht unterschiedliche Übergangsfristen für die betroffenen Unternehmen vor. Es gelten nach Unternehmensgröße gestaffelte Anwendungszeitpunkte:

- Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und **über mehr als 5.000 Beschäftigte verfügen und einen weltweiten Nettoumsatz von über EUR 1,5 Mrd.** erzielt haben, sind ab dem Zeitpunkt, der **drei Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD** liegt, verpflichtet, die Vorgaben anzuwenden. Maßgeblich für die Schwellenwerte ist das **letzte Geschäftsjahr, das dem Jahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD liegt, vorausgeht**. Bei einem zu erwartenden Inkrafttreten der CSDDD Mitte 2024 sind die Vorgaben für diese Unternehmen damit ab **Mitte 2027** anzuwenden. Ausgenommen sind insoweit die Pflichten bezüglich der Berichterstattung.¹ Diese greifen erst für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre ein.

¹ Der entsprechende Verweis in der CSDDD bezieht sich seinem Wortlaut nach auf die Pflicht zur Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen. Dabei dürfte es sich aber um ein Redaktionsversehen handeln.

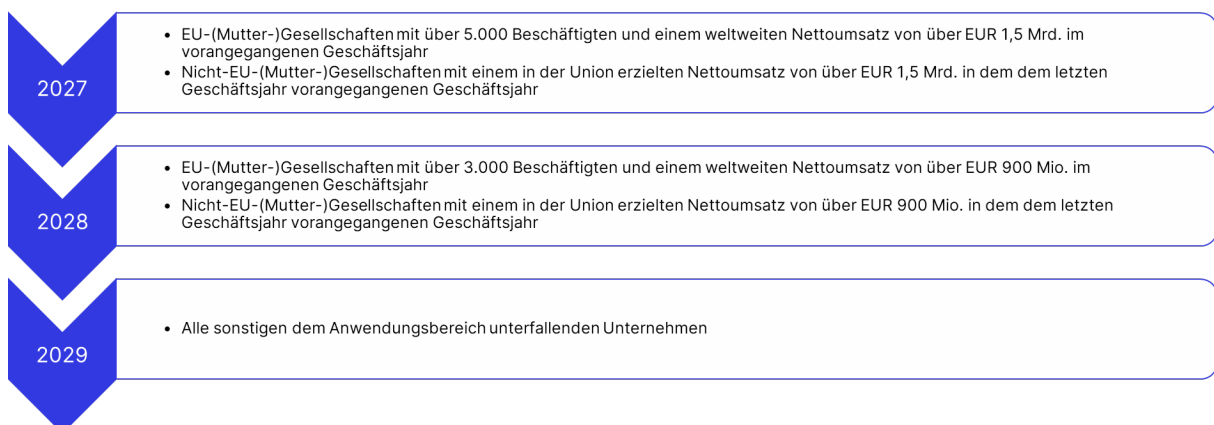
- Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet worden sind und **einen Nettoumsatz von über EUR 1,5 Mrd. in der Union** erzielt haben, sind ab dem Zeitpunkt, der **drei Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD** liegt, verpflichtet, die Vorgaben anzuwenden. Maßgeblich für den Schwellenwert ist das **vorletzte Geschäftsjahr, das dem Jahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD liegt, vorausgeht**. Bei einem zu erwartenden Inkrafttreten der CSDDD Mitte 2024 sind die Vorgaben für diese Unternehmen damit ebenfalls ab **Mitte 2027** anzuwenden. Ausgenommen sind insoweit die Pflichten bezüglich der Berichterstattung. Diese greifen erst für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre ein.
- Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind, **über mehr als 3.000 Beschäftigte verfügen und einen weltweiten Nettoumsatz von über EUR 900 Mio.** erzielt haben, sind ab dem Zeitpunkt, der **vier Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD** liegt, verpflichtet, die Vorgaben anzuwenden. Maßgeblich für die Schwellenwerte ist das Geschäftsjahr, das dem Jahr, das vier Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD liegt, vorausgeht. Bei einem zu erwartenden Inkrafttreten der CSDDD Mitte 2024 sind die Vorgaben für diese Unternehmen damit ab **Mitte 2028** anzuwenden. Ausgenommen sind insoweit die Pflichten bezüglich der Berichterstattung. Diese greifen erst für ab dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre ein.
- Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittstaats gegründet worden sind und **einen Nettoumsatz von über EUR 900 Mio. in der Union** erzielt haben, sind ab dem Zeitpunkt, der **vier**

Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD liegt, verpflichtet, die Vorgaben anzuwenden. Maßgeblich für den Schwellenwert ist das **vorletzte Geschäftsjahr, das dem Jahr, das vier Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD liegt, vorausgeht**. Bei einem zu erwartenden Inkrafttreten der CSDDD Mitte 2024 sind die Vorgaben für diese Unternehmen damit ab **Mitte 2028** anzuwenden. Ausgenommen sind insoweit die Pflichten bezüglich der Berichterstattung. Diese greifen erst für ab dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre ein.

- Alle **sonstigen Unternehmen** sind ab dem Zeitpunkt, der **fünf Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD** liegt, verpflichtet, die Vorgaben anzuwenden (d.h. voraussichtlich ab **Mitte 2029**).

Die Übergangsregelungen differenzieren damit nicht nur nach der Umsatzgröße und Arbeitnehmerschwelle, sondern auch nach dem Gründungsort. Bzgl. EU-Gesellschaften ist der weltweit erzielte Umsatz maßgeblich, bzgl. Gesellschaften aus Drittstaaten der in der EU erzielte Umsatz. Dabei ist für EU-Gesellschaften auf das letzte Geschäftsjahr, für Gesellschaften aus Drittstaaten auf das vorletzte Geschäftsjahr abzustellen.

Mutterunternehmen aus Drittstaaten können nach dem Wortlaut der CSDDD aufgrund der Übergangsfristen zeitlich vor ihren in der EU operierenden Tochterunternehmen zur Anwendung der Vorgaben der CSDDD verpflichtet sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Mutterunternehmen dem Anwendungsbereich der CSDDD aufgrund des gruppenweit



in der Union erzielten Nettoumsatzes unterfällt und hinsichtlich der Umsetzungsfristen einen höheren Schwellenwert als die einzelnen Tochterunternehmen überschreitet.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a. Geschützte Rechtspositionen

Die CSDDD hat **menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten** von Unternehmen in ihrer **Aktivitätskette** zum Gegenstand. Erfasst werden der Kernbestand der international anerkannten Menschenrechte sowie eine Reihe umweltrechtlicher Vorgaben.

Die **menschenrechtlichen Rechtspositionen** sind im Wesentlichen bereits von den Vorgaben des LkSG erfasst. Bzgl. einiger menschenrechtlicher Rechtspositionen setzt das LkSG jedoch voraus, dass die betreffende Handlung unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist. Bedeutung hat diese Auffangklausel etwa für den Arbeitsschutz, wenn am Beschäftigungsort keine ausreichenden gesetzlichen Vorgaben existieren. Die CSDDD erweitert den Katalog der unmittelbar erfassten Menschenrechte um einige Positionen, Zudem sieht auch die CSDDD eine Auffangklausel vor, nach der bestimmte menschenrechtliche Positionen erfasst werden, wenn das Unternehmen das Risiko einer Beeinträchtigung des Menschenrechts nach vernünftigem Ermessen hätte vorhersehen können.

Hinsichtlich der **umweltbezogenen Vorgaben** erweitert die CSDDD das Pflichtenprogramm des LkSG. Danach sind unter anderem auch Vorgaben des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte

gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO), des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, des Welterbeübereinkommens, des Übereinkommens über Feuchtgebiete und des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) erfasst.

b. Aktivitätskette

Die Sorgfaltspflichten der betroffenen Unternehmen beziehen sich auf ihre **Aktivitätskette**. Teil der Aktivitätskette sind Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Warenproduktion oder Dienstleistungserbringung („**upstream**“) und die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder in dessen Namen ausüben („**downstream**“).

Der Begriff entspricht damit im Hinblick auf die Zulieferer im Wesentlichen dem der Lieferkette nach dem LkSG. Entgegen ursprünglichen Entwürfen der CSDDD beziehen sich die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht mehr auf die gesamte Wertschöpfungskette („**value chain**“), sondern erfassen neben den upstream-Aktivitäten nur ausgewählte downstream-Aktivitäten.

Bedeutende Abweichungen ergeben sich jedoch in **Konzernstrukturen**: Nach dem LkSG werden konzernangehörige Gesellschaften dem eigenen Geschäftsbereich eines verpflichteten Unternehmens nur dann zugeordnet, wenn dieses wesentlichen Einfluss ausübt. Im Übrigen kann ein Tochterunternehmen als unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer Gegenstand der Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft sein. Nach der CSDDD beziehen sich die Sorgfaltspflichten dagegen ohne weitere Voraussetzungen **auch auf die Geschäftstätigkeiten von**

Tochterunternehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftstätigkeit des Tochterunternehmens nicht mit der Aktivitätskette der Muttergesellschaft in Verbindung steht.

Die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der **mittelbaren Zulieferer** werden durch die CSDDD erheblich ausgedehnt. Verpflichtete Unternehmen werden ihre mittelbaren Zulieferer anlasslos in die Risikoanalyse einzubeziehen haben und entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen müssen.

Nach dem LkSG in seiner aktuellen Form gilt ein abgestufter Pflichtenkatalog. Gegenstand der Sorgfaltspflichten sind der eigene Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer. Hinsichtlich **mittelbarer Zulieferer** entstehen die Sorgfaltspflichten im Wesentlichen erst bei **Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung (substantiierte Kenntnis)**. Ein entsprechendes Kenntniserfordernis ist in der CSDDD nicht vorgesehen, was faktisch zu einer erheblichen Ausweitung der Pflichtenexposition führt.

3. Sorgfaltspflichten

Nach der CSDDD werden betroffene Unternehmen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Im Gegensatz zur Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“ RL (EU) 2022/2464) zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** statuiert die CSDDD damit echte Verhaltenspflichten. Im Einzelnen sind die folgenden Pflichten vorgesehen:

- Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme
- Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und ggf. Priorisierung der ermittelten Auswirkungen
- Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen
- Abstimmung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes

- Leistung von Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen
- Einbeziehung von Interessenträgern
- Betrieb eines Meldemechanismus und Beschwerdeverfahrens
- Überwachung der Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen
- Berichterstattung

Auch nach dem LkSG müssen verpflichtete Unternehmen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement betreiben und in diesem Rahmen etwa eine Risikoanalyse durchführen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen, ein Beschwerdeverfahren einrichten, die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig und anlassbezogen überprüfen und über die Beachtung der Sorgfaltspflichten berichten. Strukturell entsprechen sich die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und der CSDDD im Wesentlichen. Dennoch weichen die Vorgaben der CSDDD in bedeutsamen Einzelheiten von den Regelungen des LkSG ab.

a. Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme

Die CSDDD sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen die Sorgfaltspflichten in alle einschlägigen Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verfügen. Auch nach dem LkSG müssen Unternehmen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankern. Die CSDDD sieht nunmehr bestimmte Mindestinhalte für die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vor. So sollen der **Ansatz des Unternehmens** hinsichtlich seiner Sorgfaltspflichten, ein **Verhaltenskodex** sowie eine **Beschreibung des Verfahrens zur Implementierung und Umsetzung** der Sorgfaltspflichten aufzunehmen sein.

Hat das Unternehmen nach dem LkSG die Interessen seiner Beschäftigten bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagementsystems bislang nur angemessen zu berücksichtigen, sind nach der CSDDD

die **Beschäftigten des Unternehmens und ihre Vertreter** nunmehr bei der Ausarbeitung **zu konsultieren**.

b. Risikoanalyse

Wie schon nach dem LkSG werden betroffene Unternehmen die potenziellen und tatsächlichen negativen menschenrechts- und umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen einer Risikoanalyse ermitteln, bewerten und ggf. priorisieren müssen. Der **Umfang der zu ermittelnden und bewertenden Risiken** wird indes **ausgedehnt**: Sowohl in persönlicher Hinsicht bzgl. der mittelbaren Zulieferer (indirekten Geschäftspartner) als auch sachlich bzgl. der einzubeziehenden umweltrechtlichen Vorgaben.

c. Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen

Den festgestellten Risiken muss sowohl nach dem LkSG als auch nach der CSDDD durch geeignete Präventionsmaßnahmen begegnet werden. Maßnahmen wie die Einholung vertraglicher Zusicherungen direkter Geschäftspartner, die Einhaltung des Verhaltenskodexes sicherzustellen, oder die Anpassung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken sind bereits nach dem LkSG verpflichtend.

Die CSDDD sieht über die nach dem LkSG gebotenen Maßnahmen hinaus insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- Entwicklung und Umsetzung eines **Präventionsaktionsplans** mit definierten Zeitplänen und ggf. qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Messung einer Verbesserung
- Finanzielle und nichtfinanzielle **Investitionen** oder Anpassungen der Einrichtungen, Produktionsprozesse oder anderer operativer Prozesse sowie der Infrastruktur
- **Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen („KMU“)**, die Geschäftspartner sind, insbesondere auch durch finanzielle Leistungen wie direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen und Garantieleistungen
- **Vorübergehende Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung** als ultima ratio

Nach dem LkSG ist die Aussetzung nur bei einer (tatsächlichen) Verletzung einer geschützten Rechtsposition geboten, nicht auch schon zur Vermeidung einer potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkung.

d. Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen

Verletzungen geschützter Rechtspositionen müssen bereits nach dem LkSG verhindert, beendet oder minimiert werden. Dabei kann auch die Erstellung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung, das einen konkreten Zeitplan vorsieht, erforderlich sein. Auch die CSDDD sieht einen entsprechenden **Korrekturmaßnahmenplan** vor, der zudem **auch qualitative und quantitative Indikatoren zur Messung der Verbesserung** beinhalten muss.

Nach der CSDDD können zur Abstellung oder der Minimierung des Ausmaßes tatsächlicher negativer Auswirkungen über die nach dem LkSG vorgesehenen Maßnahmen hinaus insbesondere die folgenden Maßnahmen geboten sein:

- **Vertragliche Zusicherungen** direkter Geschäftspartner zur Einhaltung des Verhaltenskodex und ggf. eines Korrekturmaßnahmenplans

Nach dem LkSG sind vertragliche Zusicherungen bislang nur im Rahmen der Präventionsmaßnahmen geboten.

- Finanzielle und nichtfinanzielle **Investitionen** oder die Vornahme von Anpassungen der Einrichtungen, Produktionsprozesse oder anderer operativer Prozesse sowie der Infrastruktur
- **Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen („KMU“)**, die Geschäftspartner sind, insbesondere auch durch finanzielle Leistungen wie direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen und Garantieleistungen

Maßnahmen wie der Zusammenschluss in Brancheninitiativen, die temporäre Ausset-

zung der Geschäftsbeziehung und der Abbruch der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio* sind bereits nach dem LkSG vorgesehen.

e. Abhilfe

Hat ein betroffenes Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen eine tatsächliche negative Auswirkung verursacht, muss es Abhilfe leisten. Der Begriff der Abhilfe bezeichnet nach der CSDDD abweichend von der Terminologie des LkSG die **Wiederherstellung des Zustands**, in dem sich die betroffene Person oder die Umwelt ohne die negative Auswirkung befunden hätte. Dies kann eine finanzielle oder nichtfinanzielle **Entschädigung** und die Erstattung der den Behörden für Abhilfemaßnahmen entstandenen Kosten einschließen.

Wurden negative Auswirkungen allein durch einen Geschäftspartner verursacht, ist das Unternehmen dagegen nicht zur Abhilfe verpflichtet.

f. Einbeziehung von Interessenträgern

Nach den Vorgaben des LkSG hat ein Unternehmen die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder eines Unternehmens in der Lieferkette unmittelbar betroffen sein können, bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagementsystems angemessen zu berücksichtigen.

Die CSDDD gibt vor, dass **Interessenträger** auf verschiedenen Stufen der Implementierung der Sorgfaltspflichten zu **konsultieren** sein werden. Dies bedeutet eine deutliche Erweiterung der Pflichten gegenüber potenziell Betroffenen sowohl hinsichtlich des betroffenen Personenkreises als auch bezüglich der zu erfüllenden Pflichten:

- Der Begriff der **Interessenträger** erfasst nicht nur die **Beschäftigten** des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und die Geschäftspartner, sondern auch **Gewerkschaften, Arbeitnehmervertreter, Verbraucher** und weitere Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch

Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten beeinträchtigt werden oder werden können. Als Interessenträger gelten zudem nationale **Menschenrechts- und Umweltorganisationen** und Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen.

- Die Interessenträger sind bei der Informationssammlung im Rahmen der Risikoanalyse, der Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen, der Entscheidung über die Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung, dem Ergreifen von Abhilfemaßnahmen sowie ggf. im Rahmen der Kontrollmaßnahmen vertraulich und anonym zu **konsultieren**. Zu diesem Zweck sind die konsultierten Interessenträger mit sachdienlichen und umfassenden **Informationen** zu versorgen. Sie können zudem um zusätzliche Informationen ersuchen und haben einen Anspruch auf schriftliche Begründung der Ablehnung eines solchen Ersuchens.

Nähere Vorgaben zur Art und Weise der Einbeziehung von Interessenträgern enthält die CSDDD nicht. Den Mitgliedstaaten dürfte insofern ein Umsetzungsspielraum bzgl. der Ausgestaltung dieser Pflicht zustehen. Auch abhängig von der konkreten Umsetzung ist zu erwarten, dass die erforderliche Einbeziehung von Interessenträgern für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Unsicherheiten und erheblichem Aufwand verbunden sein wird. Dem deutschen Gesetzgeber ist insoweit dringend zu empfehlen, den Kreis der einzubeziehenden Stakeholder weitmöglichst zu konkretisieren und zu beschränken.

Sollte eine Einbeziehung der Interessenträger nicht möglich sein, hat das betroffene Unternehmen **Sachverständige** zu konsultieren, die Erkenntnisse über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen geben können.

g. Meldemechanismus und Beschwerdeverfahren

Nach dem LkSG haben betroffene Unternehmen ein **Beschwerdeverfahren** einzurichten und zu betrei-

ben, welches es grundsätzlich jedermann ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen bzgl. geschützter Rechtspositionen hinzuweisen. Auch die CSDDD sieht ein Beschwerdeverfahren vor. Wie auch das LkSG lässt die CSDDD die Beteiligung an einem gemeinsamen Beschwerdeverfahren zu.

Die CSDDD sieht darüber hinaus vor, dass Beschwerdeführer berechtigt sein sollen, angemessene **Folgemaßnahmen zu ihrer Beschwerde zu fordern**. Zudem sind diesen eine **begründete Rückmeldung** und Informationen zu ergriffenen Maßnahmen zu erteilen.

Eine solche Rückmeldung sieht das LkSG bislang nicht ausdrücklich vor, sie ist jedoch für Unternehmen, die einen Meldekanal für ihre Beschäftigten nach dem Hinweisgeber-schutzgesetz („HinSchG“) betreiben, verpflichtend.

Des Weiteren sieht die CSDDD die Möglichkeit einer **anonymen** Übermittlung von Meldungen nunmehr zwingend vor („**Meldemechanismus**“).

Nach dem LkSG besteht bislang keine Pflicht, anonyme Meldungen entgegenzunehmen. Auch das HinSchG schreibt ausdrücklich keine Verpflichtung zur Entgegennahme anonymer Meldungen vor. Viele betroffene Unternehmen haben ihren Meldekanal gleichwohl so eingerichtet, dass auch anonyme Hinweise entgegengenommen werden, um die Attraktivität einer internen Meldung zu erhöhen. Auch nach der CSDDD sollen die Aufsichtsbehörden leicht zugängliche Kanäle bereitstellen, um Hinweise auf Verstöße verpflichteter Unternehmen bei begründeten Bedenken entgegennehmen zu können. Die "Konkurrenz" durch externe Meldekanäle dürfte viele Unternehmen veranlassen, ihren eigenen internen Beschwerdemechanismus möglichst attraktiv für potenzielle Hinweisgeber auszugestalten, um etwaige Hinweise (zunächst) in der Unternehmenssphäre zu behalten.

h. Überwachung

Das LkSG sieht vor, dass die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen ist. Auch die CSDDD schreibt eine jährliche und anlassbezogene Überprüfung der eigenen Geschäftstätigkeit und der getroffenen Maßnahmen vor. Der Überwachung unterliegen nach der CSDDD darüber hinaus aber auch die **Geschäftstätigkeit und die Maßnahmen der Tochterunternehmen** und, soweit sie mit der Aktivitätskette in Verbindung stehen, der **Geschäftspartner**.

i. Berichterstattung/Kommunikation

Betroffene Unternehmen müssen bereits nach dem LkSG auf ihrer Website jährlich einen Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr veröffentlichen.

Nach der CSDDD müssen Unternehmen, die bereits nach der CSRD zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** verpflichtet sind oder nach der CSRD von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sind, nicht nochmals nach der CSDDD gesondert über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten berichten.

Als Gegenstand der Berichterstattung nach der CSDDD sind insbesondere eine Beschreibung der Sorgfaltspflichten, die ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen vorgesehen. Näheres zum Inhalt und zu den Kriterien für die Berichterstattung soll durch **delegierten Rechtsakt** der Kommission festgelegt werden.

Ab dem Jahr 2029 wird der Bericht zusätzlich zu der Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens an eine noch einzurichtende Sammelstelle zu übermitteln sein, damit die enthaltenen Informationen über das zentrale europäische Zugangportal („European Single Access Point“, „**ESAP**“) zugänglich gemacht werden.

4. Klimaschutzplan

Eine wesentliche Neuerung der CSDDD gegenüber den Vorgaben des LkSG ist die Pflicht betroffener Unternehmen, einen **Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels** zu entwickeln und umzusetzen.

Damit sollen die Unternehmen gewährleisten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° C nach dem Pariser Klimaabkommen und dem Ziel der Klimaneutralität in Einklang zu bringen. Der Plan muss **Klimazwischenziele, das Ziel der Klimaneutralität bis 2050** sowie **ggf. die Beteiligung an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas** angeben. Der Klimaschutzplan muss jährlich aktualisiert und um die erzielten Fortschritte ergänzt werden.

Der Klimaschutzplan muss die folgenden Inhalte aufweisen:

- Zeitgebundene **Zielvorgaben** für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 sowie ggf. absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen für jede erhebliche Kategorie
- Beschreibung der **Dekarbonisierungsfaktoren** und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben, ggf. einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios und der Einführung neuer Technologien
- Erläuterung und Quantifizierung der **Investitionen und Finanzmittel** zur Unterstützung der Umsetzung des Klimaschutzplans
- Beschreibung der **Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** im Zusammenhang mit dem Klimaschutzplan

Die Regelungen zum Klimaschutz stehen unabhängig neben den Vorgaben der CSDDD an die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Sie haben grundsätzlich keine aktivitätskettenbezogene Dimension.

Bestimmte Unternehmen werden auch im Rahmen der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** nach den Vorgaben der CSRD, einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels veröffentlichen. Legen Unternehmen einen solchen Plan vor, gilt dies auch als Erfüllung der entsprechenden Pflicht nach

der CSDDD. Entsprechendes gilt für Unternehmen, die bei einer konzernweiten Berichterstattung in den Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels ihres Mutterunternehmens einbezogen sind. Die CSRD sieht auch eine Berichterstattung über Klimaschutzaspekte in der Wertschöpfungskette vor.

5. Konzernregelungen

a. Gemeinsame Erfüllung auf Gruppenebene

Fallen sowohl die Muttergesellschaft als auch ihr Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich, soll die **Muttergesellschaft befugt** sein, die **Sorgfaltspflichten des Tochterunternehmens wahrzunehmen**, wenn auf diese Weise eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Für eine solche konzernweite Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten danach die folgenden Voraussetzungen:

- Das Tochterunternehmen und die Muttergesellschaft kooperieren und stellen einander alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- Die Strategie der Muttergesellschaft zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird auf das Tochterunternehmen angepasst; die Zuständigkeiten der Muttergesellschaft werden klar beschrieben.
- Das Tochterunternehmen beachtet die Menschenrechtsstrategie und integriert diese in alle Bereiche seiner Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme.
- Sofern erforderlich, ergreift das Tochterunternehmen weiterhin Maßnahmen, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen zu verhindern, mindern, abzustellen oder zu minimieren, holt vertragliche Zusicherungen seiner Zulieferer ein oder setzt Geschäftsbeziehungen aus bzw. beendet diese. Zudem bleibt es verpflichtet, Abhilfemaßnahmen zu treffen und Interessenträger einzubeziehen

Das verpflichtete Tochterunternehmen bleibt indes zivilrechtlich haftbar und Adressat behördlicher Maßnahmen wie etwa Sanktionen.

Unternehmen sollen befugt sein, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe und mit anderen juristischen Personen auszutauschen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

b. Gruppenweite Dimension der Sorgfaltspflichten

Unabhängig von einer konzernweiten Implementierung eines menschenrechts- und umweltbezogenen Compliance-Management-Systems sieht die CSDDD gegenüber dem LkSG weitergehende Sorgfaltspflichten eines Unternehmens hinsichtlich seiner Tochterunternehmen vor.

So beziehen sich die Sorgfaltspflichten einer Muttergesellschaft grundsätzlich auch auf die Geschäftsaktivitäten ihrer Tochterunternehmen, unabhängig davon, ob die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss ausübt oder die Geschäftsaktivität der Tochtergesellschaft mit der Aktivitätskette der Muttergesellschaft in Verbindung steht. Die Muttergesellschaft muss etwa die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen ohne Weiteres in die Risikoanalyse einbeziehen und insoweit identifizierte potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen adressieren.

6. Unterstützungsleistungen

Die Kommission wird **Mustervertragsklauseln** für die Verwendung gegenüber Geschäftspartnern bei potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen bereitstellen. Zudem wird die Kommission **Leitlinien** zur Umsetzung der Vorgaben entwickeln. Vorgesehen sind etwa Leitlinien zu bewährten Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, zur Bewertung von Risikofaktoren und zu sektorspezifischen Besonderheiten, Verweise auf Daten und Informationsquellen sowie Hinweise zur Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisschutzes bei dem gebotenen Informationsaustausch zwischen Unternehmen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten **Websites, Plattformen und Portale** mit weiteren Informations- und Unterstützungsangeboten bereitstellen. Die Informationen, Leitlinien und Unterstützungsleistungen sollen über einen von der Kommission einzurichtenden **zentralen Helpdesk** angefordert werden können.

7. Sanktionen

a. Bußgeld

Die CSDDD sieht bei Verstößen gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten Bußgelder vor. Das nach dem LkSG bislang geltende **Höchstmaß** einer Geldbuße von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes wird auf einen Wert von bis zu **5 % des weltweiten Nettoumsatzes** des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Bußgeldes angehoben. Bei Unternehmen, die die maßgeblichen Schwellenwerte nicht selbst erreichen, sondern als oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die die Schwellenwerte erreicht, verpflichtet sind, ist das Bußgeld unter Berücksichtigung des von der obersten Muttergesellschaft gemeldeten konsolidierten Umsatzes zu berechnen.

Nach dem LkSG ist bereits jetzt der weltweite Umsatz aller mit dem betroffenen Unternehmen in einer **wirtschaftlichen Einheit** operierender Personen und Personenvereinigungen zugrunde zu legen.

b. Naming and shaming

Kommt ein Unternehmen einem Bußgeldbescheid nicht fristgemäß nach, soll in einer öffentlichen Erklärung das verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes bekanntgemacht werden.

8. Zivilrechtliche Haftung

Nach der CSDDD soll ein Unternehmen für Schaden, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, **zivilrechtlich haftbar** sein, wenn dieses vorsätzlich oder fahrlässig gegen **die Pflichten zur Verhinderung potenzieller und der Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen verstoßen** hat. Zudem muss die geschützte Rechtsposition dem Schutz der betroffenen Person dienen und diese in ihrem geschützten Recht verletzt worden sein. Ausgeschlossen ist eine zivilrechtliche Haftung, wenn der Schaden nur von den Geschäftspartnern in der Aktivitätskette verursacht wurde. Bei einer gemeinsamen Verursachung haften das Unternehmen und

seine Tochterunternehmen oder Geschäftspartner gesamtschuldnerisch.

Die zivilrechtliche Haftung war ein **wesentlicher politischer Streitpunkt**. Das LkSG sieht bislang keine ausdrückliche zivilrechtliche Haftung vor. Gleichwohl ist eine Haftung nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Maßstäben nicht ausgeschlossen. Die Einzelheiten hierüber sind höchst streitig. Künftig wird die Haftung aufgrund der Vorgaben der CSDDD unmittelbar im LkSG verankert sein.

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Bei Fragen zur CSDDD sowie zu weiteren Belangen in diesem Kontext stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:



Christian Gehling
Rechtsanwalt | Partner
Compliance | Corporate | M&A

T +49 69 9769601 801
E Christian.Gehling@sza.de



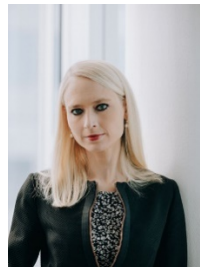
Dr. Nicolas Ott
Rechtsanwalt | Partner
Corporate | Compliance | M&A

T +49 621 4257 205
E Nicolas.Ott@sza.de



Dr. Michaela Balke
Rechtsanwältin | Partnerin
M&A | Corporate | ESG

T +49 621 4257 205
E Michaela.Balke@sza.de



Dr. Cäcilie Lüneborg
Rechtsanwältin | Partnerin
Compliance | Corporate

T +49 69 9769601 201
E Caecilie.Lueneborg@sza.de



Dr. Pius O. Dolzer
Rechtsanwalt | Associate
Corporate | Dispute Resolution |
ESG | M&A

T +49 621 4257 229
E pius.dolzer@sza.de



Niklas Schmelzeisen
Rechtsanwalt | Associate
Compliance | M&A

T +49 69 9769601 806
E Niklas.Schmelzeisen@sza.de

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Taunusanlage 1
60329 Frankfurt a. M.
T +49 69 9769601 0
F +49 69 9769601 102

Otto-Beck-Straße 11
68165 Mannheim
T +49 621 4257 0
F +49 621 4257 280

www.sza.de

Maximiliansplatz 18
80333 München
T +49 89 4111417 0
F +49 89 4111417 280

info@sza.de

Square de Meeûs 23
1000 Brüssel
T +32 28 935 100
F +32 28 935 102